

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LebensWerkstatt

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen der LebensWerkstatt (LW) gelten in allen vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen der LW zu Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen) im Nachfolgenden "Auftraggeber" genannt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn die LW ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LW gelten auch dann, wenn Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB's der LW abweichenden Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausgeführt werden.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte der LW mit dem Auftraggeber.

§ 2 Angebot/Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote von LW sind freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich LW das Eigentums- und Urheberrecht vor. Das gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der LW.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die angegebenen Nettopreise erhöhen sich um die jeweils geltende, gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.3 Die in Rechnung gestellten Beträge sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Der Auftraggeber darf seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.
- 3.5 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit der LW beruht, nicht geltend machen.

§ 4 Gefahrenübergang, Versand

- 4.1 Die Leistungen erfolgen "ab Werk". Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung im Lager von LW oder im Lager eines Dritten, in welchem die Ware hergestellt oder bearbeitet wird, über, oder - wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll - mit der Absendung der Anzeige über die Leistungsbereitschaft von LW auf den Auftraggeber.
- 4.2 Soweit Versand vereinbart ist, behält sich LW die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Auftraggebers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht ausnahmsweise freie Lieferung vereinbart ist.
- 4.3 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch LW abgeholt, trägt der Auftraggeber die Transportgefahr. Dem Auftraggeber ist freigestellt, diese Gefahren zu versichern.

- 4.4 Bei Abrufaufträgen ist die Ware, wenn es nicht anders vereinbart wird, in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Die gesamte Auftragsmenge gilt einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung 1 Jahr nach Vertragsschluss als abgenommen. Legt der Auftraggeber eine ihm obliegenden Einteilung der bestellten Ware nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung LW vor, darf LW die Ware nach seiner Wahl einteilen und liefern.
- 4.5 Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, ist LW berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einen Lagervertrag mit einem von LW nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen.

§ 5 Lieferzeit

- 5.1 Der Beginn und die Einhaltung der von LW angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers, insbesondere die Anlieferung mangelfreier Beistellteile voraus sowie auch die Überlassung der zur Vertragserfüllung notwendigen Arbeitspapiere und Dokumente. Störungen durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände sind nicht von der LW zu vertreten. Wenn die LW durch oben genannte Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Termine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die LW berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.3 Sofern die Voraussetzungen des 5.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.4 Teillieferungen von LW sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 6 Mängelansprüche

- 6.1 Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und Mängel unverzüglich gerügt werden.
- 6.2 Mängel werden innerhalb einer angemessenen Zeit nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber von der LW behoben. Dies geschieht nach Wahl der LW durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).
- 6.3 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind nachfolgend in § 7 geregelt. Weitere Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.4 Von einem Fehlschlag in der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der LW mindestens 2 x Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt wurde oder Gelegenheit zur Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von der LW zu Unrecht verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen.

§ 7 Haftung

- 7.1 Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach folgenden Klauseln:
- 7.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- 7.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 7.4 dieser Haftungsklausel.
- 7.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer solchen Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragsdurchführung typischerweise gerechnet werden muss.
- 7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 7.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG) ebenso die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast.
- 7.7 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorhaltssicherung

- 8.1 Die LW behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die LW berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch die LW liegt ein Rücktritt vom Vertrag. LW ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die LW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die LW Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der LW die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der LW entstandenen Ausfall.
- 8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der LW jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der LW, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die LW verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann LW verlangen,

dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Auftraggeber wird stets für die LW vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, nicht der LW gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die LW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- 8.6 Wird die gelieferte Sache mit anderen, nicht der LW gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die LW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der LW anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die LW.
- 8.7 Die LW verpflichtet sich, die der LW zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen im mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der LW.

§ 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtswahl

- 9.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.2 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Geschäftssitz der LW Erfüllungsort.

§ 10 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Auftragnehmers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 11 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Auftraggeber ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Auftragnehmers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e.V.

Längelterstraße 188, 74080 Heilbronn

Telefon 07131 4704-0, www.die-lebenswerkstatt.de



LebensWerkstatt
In guten Händen